

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

vom 08. Mai 1992
geändert durch Satzung vom 08.08.2001

Die Stadt Plattling erläßt gem. Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl. S. 216) und Art. 22 des Bayerischen Kostengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F) folgende, mit Schreiben des Landratsamts Deggendorf vom 27.04.1992, AZ: 20-028-2-S 14/92 abgabenrechtlich genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Gebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der sie Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1) Einsichtnahme in Archivgut nach Zeitdauer je Person und Stunde | 5,-- € |
| 2) Inanspruchnahme des Archivpersonals für | |
| a) Heraussuchen von Unterlagen je halbe Stunde | 8,-- € |
| oder in einfachen Fällen | 5,-- € |
| b) Erteilung von Auskünften einfacher Art | 2,50 € |
| Erteilung von Auskünften schwieriger Art | 5,-- € |
| c) Hilfstätigkeiten je Stunde | 13,-- € |

Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunde aufgerundet

- | | |
|---|---------|
| 3) Abschriften, für jede angefangene Stunde | 5,-- € |
| 4) Kopien, für jede Seite | 0,50 €. |

§ 4

Auslagen

Neben den Gebühren (§ 3) werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Reproduktionskosten.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren werden befreit:

1. die Behörden des Freistaates Bayern;
2. Stellen, die Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger, hinsichtlich dieses Archivgutes,
3. Personen, die Archivgut nachweisbar für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke in Anspruch nehmen,
4. der Bund und die Länder hinsichtlich Amts- und Rechtshilfesachen,

5. zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird, für Forschungszwecke, insbesondere für Rechtsfragen.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit jeder Inanspruchnahme des Stadtarchivs. Die Gebührenschuld wird jeweils mit Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit, Vorschüsse

- 1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von diesen Bezahlungen seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 08. Mai 1992

S . S c h o l z
1. Bürgermeister